

auch in unselbständiger Form vor. Eine selbständige Legaldefinition bietet z. B. § 104 (1) des Vertragsgesetzes: „Die Vertragsstrafe ist ein im voraus bestimmter Geldbetrag, der bei Pflichtverletzungen aus dem Vertrag den völligen oder teilweisen Ausgleich des regelmäßigen Schadens herbeiführt.“ Diese Form der Legaldefinition nenne ich „selbständig“, weil sie nicht als Bestandteil eines größeren Ausdrucks auftritt, sondern für sich steht.

Ich meine, daß die selbständige Legaldefinition die zweckmäßigste Form der Legaldefinition ist. Sehr häufig werden aber Legaldefinitionen in größeren Zusammenhängen gewissermaßen nebenbei gegeben. Dabei kann die Definition sowohl im Tatbestands- als auch im Rechtsfolgeteil der Norm stehen. Im Rechtsfolgeteil der Norm steht die Legaldefinition beispielsweise im § 50 (3) des Vertragsgesetzes: „Bei kurzfristig wiederkehrenden Leistungen ist der Leistende berechtigt, die Leistungen innerhalb eines zu vereinbarenden Zeitraumes geschlossen abzurechnen (Sammelrechnung).“

Der auf diese Weise definierte Begriff kommt nur im Rechtsfolgeteil vor. Die Definition von Begriffen, die im Tatbestandsteil der Norm Vorkommen, wird im Vertragsgesetz mehrfach syntaktisch inadäquat zum Ausdruck gebracht. So lautet beispielsweise § 45 (3): „Hängt die bestimmungsgemäße Verwendung des Leistungsgegenstandes davon ab, daß die Leistung bis zum vereinbarten Termin oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes danach erbracht wird, so können die Partner vereinbaren, daß der Wirtschaftsvertrag nach dem Leistungstermin oder festgelegten Zeitraum nicht mehr erfüllt werden kann (Fixtermin).“

An sich müßte der eingeklammerte Terminus „Fixtermin“ nicht am Ende des Ausdrucks stehen, sondern hinter „erbracht wird“; denn was definiert wird, ist nicht der Rechtsfolgeteil, sondern der Tatbestandsteil. Das wird bereits daraus ersichtlich, daß man, wenn vorher der Begriff „Fixtermin“ definiert ist, sagen könnte: „Wenn ein Fixtermin vorliegt, so können die Partner vereinbaren, daß der Wirtschaftsvertrag . . .“

In diesen Fällen werden die unselbständigen Legaldefinitionen also formal in der Weise vorgenommen, daß das Definiendum in Klammern hinter das Definiens gesetzt wird, wenn nicht gerade Unkorrektheiten wie in dem zuletzt zitierten Beispiel Vorkommen.

Es kommen aber im Vertragsgesetz auch strukturell ganz anders geartete Legaldefinitionen vor, die wir ebenfalls zunächst am Beispiel betrachten wollen. § 73 (1) lautet: „Durch den Nutzungsvertrag verpflichtet sich der Überlasser, den zu nutzenden Gegenstand (Maschinen und Geräte [hier entsprecht übrigens, wenn den auf S. 1404 unter b aufgestellten Forderungen entsprechen werden sollte, statt der Konjunktion „und“ die Konjunktion „oder“ verwendet werden], Lagerplätze, Räume usw.) ...“ Ähnlich wird im § 87 (2) vorgegangen.

Strukturell unterscheiden sich diese Definitionen von den zuerst behandelten dadurch, daß hier nicht das Definiendum eingeklammert worden ist, sondern das Definiens.

An diesen Beispielen läßt sich noch ein anderer interessanter Aspekt von Legaldefinitionen beobachten. Es wird im Grunde genommen das Verfahren der Definition durch Aufzählung angewandt. Diese Aufzählung ist entweder vollständig oder unvollständig. Vollständig ist sie beispielsweise im § 45 (1) des Vertragsgesetzes, wo es heißt: „Die Lieferzeit (Leistungsfrist, Leistungstermin) ...“, also die Leistungszeit ist — so muß man wohl sagen, obwohl die Konjunktion wieder fehlt — entweder eine Leistungsfrist oder ein Leistungstermin. In diesem Fall liegt eine echte Definition vor. Unvollständig ist die Aufzählung in den oben zitierten Beispielen (§ 73 Abs. 1, § 87 Abs. 2). Hierbei spreche ich zunächst von einem definitionsähnlichen